

# Das Medienpapier der CDU/CSU

Vorgelegt von der Medienkommission der CDU/CSU

## Entwurf der Medienkommission

Die Medienkommission der CDU/CSU unter ihrem Vorsitzenden Dr. Friedrich Zimmermann MdB ist bei ihren Beratungen eines medienpolitischen Grundsatzpapiers davon ausgegangen, daß die CDU/CSU angesichts neuer technologischer und programmbezogener Entwicklungen im Bereich des Rundfunks und Fernsehens einerseits sowie struktureller Veränderungen im Bereich des Pressewesens andererseits ein klares und aussagefähiges Konzept vorlegen muß, wenn die zukünftigen Entwicklungen nicht über sie hinweggehen sollen.

Die CDU/CSU-Kommission hat Ende 1971 zwei Unterkommissionen eingesetzt (Kommission I unter Staatssekretär Dr. Arthur Rathke, Kiel, Kommission II unter Günter Triesch, Köln), die in intensiven Beratungen unter Hinzuziehung von namhaften Experten von Funk, Fernsehen und Presse diese Vorlage erarbeitet haben. Für den Gesamtsektor Medienpolitik gilt, daß bisher nur SPD und CDU/CSU Medienpapiere vorgelegt haben. Von den ergänzenden Entschließungen des SPD-Vorstandes zur Medienpolitik im Januar 1973 abgesehen, die sich eng an die medienpolitischen Beschlüsse des Außerordentlichen SPD-Parteitages von 1971 anlehnen, gibt es von der FDP und von seiten der Berufsorganisationen der Presse bisher kein gültiges medienpolitisches Konzept.

Zwei Grundüberlegungen haben bei der Abfassung des Papiers eine wesentliche Rolle gespielt. Das Papier konzentriert sich in den einzelnen Kapiteln auf einen beschreibenden Teil der Situation, wie sie gegenwärtig in Funk, Fernsehen und Presse gegeben ist, und einen weiteren programmatischen Teil, der die Forderungen der CDU/CSU konkretisieren soll.

Der beschreibende Teil ist in der Endfassung jeweils als Übersicht und Einleitung den nachfolgenden Zielvorstellungen vorangestellt worden. Das Medienpapier gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Präambel
2. Presse
3. Hörfunk und Fernsehen
4. Film

In der **Präambel** werden grundsätzliche Aussagen über die Bedeutung aller für den Kommunikationsprozeß wichtigen Medien für die demokratische Ordnung, ihre Freiheit, ihre pluralistische Gestaltung und ihre im weitesten Sinne wirtschaftlichen Grundlagen gemacht. Die CDU/CSU manifestiert hier ihren Willen, die Informations- und Meinungsfreiheit weder durch staatliche Maßnahmen reglementieren noch die Meinungsfreiheit durch gesellschaftlichen Druck einengen zu lassen.

In den Kapiteln **Presse, Hörfunk und Fernsehen** werden die speziellen Probleme dieser Mediengruppen untersucht, wobei sowohl die Gesichtspunkte der Erhaltung der Meinungsvielfalt als auch die Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Sicherstellung der Presse behandelt werden. Bei den Rundfunkfragen sind neue technische Entwicklungen, die in den kommenden Jahren einen weiteren Ausbau erfahren werden, ebenso berücksichtigt worden wie die gesamte Bewegung der Mitbestimmung, die von den Redakteuren in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, aber auch von denen im Pressewesen, unter dem Schlagwort „Innere Pressefreiheit“ immer mehr zu einem zentralen Anliegen ihrer Tätigkeit gemacht wird.

Das Kapitel **Film** zielt vornehmlich auf eine Qualitätssteigerung des deutschen Films und eine Gesundung der deutschen Film-Wirtschaft ab, denn neben der speziell wirtschaftlichen Förderung, wie sie im zum

31. Dezember 1972 ausgelaufenen Filmförderungsgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, verlangt die CDU/CSU eine gleichrangige, qualitative Förderung des deutschen Films.

Die Diskussion in den Gliederungen der Partei über die Kernfragen der erwähnten Sachgebiete sollte auch für diejenigen, die vielleicht mit der Materie nicht so vertraut sind und denen die Schwerpunkte etwas kompliziert und nicht ohne weiteres einsichtig erscheinen, auf zwei wesentliche Punkte konzentriert werden:

- ① Die Sicherung der Pressefreiheit und eng damit verbunden die Wahrung der Meinungsvielfalt sowie
- ② das Problem der „Inneren Pressefreiheit“ in den Redaktionen von Presse und Rundfunk, mit dem gleichzeitig die Frage nach der freiheitlichen Struktur unseres gesamten Informationswesens aufgeworfen wird.

## Präambel

Die Christlich Demokratische Union und die Christlich Soziale Union bekennen sich zu der im Grundgesetz verbrieften Meinungs- und Informationsfreiheit und damit zu dem Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dies gilt für den einzelnen Bürger wie für die Informations- und Meinungsmittler in Schrift, Bild und Ton.

Die CDU/CSU tritt entschieden für die Freiheit der Presse in der bewährten Form privatwirtschaftlicher Organisation, für die Freiheit von Hörfunk und Fernsehen, sowie anderer Informations- und Meinungsmittler ein. Neue Informationsmittel, welche die technische Entwicklung bereitstellt, müssen frei von Zensur und Pressionen der Information des Bürgers dienen.

Für die Breite des Informationsangebots, für die Freiheit der Meinung von staatlichen und außerstaatlichen Zwängen sowie für die Wirtschaftlichkeit privater Unternehmen im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft haben zunächst die privaten und die öffentlich-rechtlichen Informations- und Meinungsmittler selbst zu sorgen. Gesetze und Verordnungen, wirtschaftliche Hilfen und andere Maßnahmen haben allein der Förderung der Informations- und Meinungsfreiheit zu dienen.

Die CDU/CSU wird jeden Versuch abwehren, die Informations- und Meinungsfreiheit durch staatliche Maßnahmen zu reglementieren oder die Meinungsvielfalt durch gesellschaftlichen Druck einzuengen. Die Freiheit der Berichterstattung in Schrift, Bild und Ton ist unverzichtbarer Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaates.

# Presse

## Der Journalist

Der Zugang zum Beruf des Journalisten ist frei. In der Bundesrepublik Deutschland führen zum Beruf des Journalisten verschiedene Wege:

- **Die Berufsausbildung in der Praxis**, d. h. als Volontär bei Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen usw.
- **Die Ausbildung an Journalisten-Fachschulen.**
- **Die Berufsvorbildung durch Hochschulstudium.** Ihr kann jedes Fachstudium dienen. Außerdem wird an einigen deutschen Hochschulen Publizistik bzw. Zeitungswissenschaft gelehrt. Alle diese Studien dienen der Berufsvorbildung, nicht der Berufsausbildung.

Der journalistischen Fortbildung dienen Kurse, die von den journalistischen und verlegerischen Berufsvereinigungen, von Rundfunkanstalten und Bildungseinrichtungen veranstaltet werden. Fachliche Vorbildung und Fortbildung werden für den Journalismus immer bedeutsamer.

Für festangestellte Redakteure an Zeitungen besteht neben der gesetzlichen Versicherung auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen Versicherungspflicht. Die Versicherung erfolgt über das „Versorgungswerk der Presse GmbH“, dessen Gesellschafter Verleger- und Journalistenverbände sind.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und das ZDF haben eigene Versorgungsregelungen. Der Übergang z. B. von Tages-

zeitungen zu Rundfunkanstalten und umgekehrt wird dadurch beträchtlich erschwert. Nur wenige Rundfunkanstalten haben bisher dem Gesichtspunkt der Mobilität Rechnung getragen. Zusatzversorgungseinrichtungen für hauptberufliche freie Mitarbeiter der Presse und des Rundfunks sind im Aufbau.

## Verleger – Produzent

Verleger von Zeitungen und Zeitschriften sowie Produzenten von Filmen und audiovisuellen Kommunikationsmitteln sind selbständige, organisatorisch wirkende Publizisten.

Durch ihre Tätigkeit sichern sie die wirtschaftliche Unabhängigkeit der von ihnen angeregten Produktion und legen dabei deren Grundrichtung fest.

## Zusammenarbeit Redakteur – Verleger

Die durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützte Pressefreiheit wird gemeinsam von Journalisten und Verlegern wahrgenommen. Der öffentlichen Funktion der Presse wie dem Interesse der Leser dient die faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Verlegern und Journalisten. Diese Partnerschaft sollte durch **Redaktionsausschüsse** gefördert werden, die im Einvernehmen zwischen Journalisten und Verlegern gebildet werden. Einer tarifvertraglichen Rahmenvereinbarung ist der Vorzug zu geben.

Charakter, Typ und grundsätzliche publizistische Haltung der Zeitungen werden vom Verleger bzw. Herausgeber bestimmt. Diese Festlegung soll Bestandteil der Anstellungsverträge der Redakteure sein.

Will der Verleger bei neu auftretenden Fragen von erheblicher, über die Tagesaktualität hinausgehender Bedeutung die Haltung der Zeitung festlegen, so kann dies nur nach eingehender Aussprache mit dem Chefredakteur und den sachlich betroffenen Redaktionsmitgliedern geschehen. Bei der Erörterung haben sich Verleger und Redakteure ernsthaft um eine Einigung zu bemühen.

In diesem Rahmen und entsprechend der Redaktionsordnung — in der die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse innerhalb der Redaktion geregelt sind — gestalten die Redakteure den Textteil im einzelnen. Diese Detailkompetenz der Redaktion, die in der journalistischen Praxis bei weitem überwiegt, sollte von den Verleger- und Journalistenorganisationen durch Tarifvertrag festgeschrieben werden.

Bei Einstellung und Abberufung von Chefredakteuren ist die Redaktion oder eine etwaige gewählte Vertretung der Redaktion zu hören. Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer müssen der Eigenart des Tendenzunternehmens im Sinne des BVG angepaßt sein.

Verleger und Journalisten sollen ihre Aufgaben unabhängig von sachfremden Beweggründen und Interessen erfüllen. Gegenüber der Öffentlichkeit sind sie zur umfassenden und korrekten Information verpflichtet. Kein Journalist darf veranlaßt werden, eine Meinung als eigene zu vertreten, die er nicht teilt. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß eine Veröffentlichung erhebliche Nachteile für die Zeitung zur Folge haben kann, so ist der Verleger

vorher zu informieren und sein Einverständnis einzuholen. Bei der Entscheidung ist die öffentliche Funktion der Presse besonders zu beachten.

Es gehört zu den Wesensmerkmalen der freiheitlichen Presse, daß sie privatwirtschaftlich organisiert ist. Die grundsätzliche publizistische Haltung einer jeden Zeitung und deren wesentliche Eigentumsverhältnisse sind in regelmäßigen Abständen — über die Impressumspflicht hinaus — offenzulegen.

Die hier niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend für Zeitschriften.

## Unabhängigkeit und Schutz des Journalisten

Die vom Grundgesetz garantierte Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung finden ihre Entsprechung in der politischen und sozialen Unabhängigkeit des der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichteten Journalisten.

Unbedingte Voraussetzung für eine volle Entfaltung der journalistischen Tätigkeit sind der freie Zugang zur Information und die freie Verfügbarkeit darüber. Staatliche Interventionsmöglichkeiten, wie sie zur Zeit noch über den Paragraphen 353 c StGB (Geheimnisverletzung) gegeben sind, sind hiermit unvereinbar. Information ist erste Journalistenpflicht.

Zum Schutz gegen Beeinflussungs- und Presionsversuche bedarf der Journalist besonders der Sicherung seiner beruflichen Mobilität und sozialer Sicherheit. Die berufliche Aus- und Fortbildung muß verbessert werden. Von größter Bedeutung ist die Alterssicherung des Berufsstandes. Sie ist

eine wesentliche Voraussetzung für ihre berufliche Entfaltung und sichert die Unabhängigkeit.

Für die Journalisten in der Presse und in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist eine die Mobilität sichernde Altersversorgung dringend erforderlich und baldigst zu verwirklichen. Sie muß die wechselseitige Anerkennung und Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft sicherstellen.

## Zeitungen und Zeitschriften

Überall in der Welt, wo die Presse frei ist, ist sie privatwirtschaftlich organisiert. Die Zustimmung der Leserschaft und der darauf beruhende wirtschaftliche Erfolg garantieren ihre Unabhängigkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland weist trotz der zu beobachtenden Konzentration eine weitaus größere publizistische Vielfalt als vergleichbare Länder auf.

Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Presse beruht auf Vertriebs- und Anzeigenerlösen. Die Bedeutung der Anzeigenerlöse hat stetig zugenommen. Die Presse kann ohne Anzeigengeschäft ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Der Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften erfolgt gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland durch direkte Zustellung und über den Einzelverkauf. Bei fortschreitender technischer Entwicklung können auch andere Vertriebswege, insbesondere elektronische, möglich werden.

Der Mittlerrolle von Groß- und Einzelhandel entspricht es, allen Verlagsobjekten den Zugang zum

Markt und eine angemessene Verkaufsunterstützung zu gewährleisten.

Die übermäßigen Gebührenerhöhungen der Deutschen Bundespost in den Jahren 1971/72 belasten die Verlage erheblich. Demgegenüber sind in anderen europäischen Ländern des EG-Bereichs spürbare Gebührenermäßigungen vorgenommen worden. Die Bundesregierung hat mit ihren Gebührenerhöhungen außerdem die Empfehlung der UNESCO zur Sicherung der Pressefreiheit und -vielfalt mißachtet.

## Pressekonzentration

Um die Vielfalt des Informations- und Meinungsangebots aufrechtzuerhalten und die Gefahren zu verhindern, die sich aus zu starken Konzentrationsvorgängen ergeben können, muß die Erhaltung vielfältiger, lebensfähiger publizistischer Einheiten der Zeitungs- und Zeitschriftenpresse zunächst durch wirtschaftliche Maßnahmen wie Rationalisierung und gemeinschaftliche Einrichtungen des Zeitungsbetriebes angestrebt werden; der Staat hat durch Steuererleichterungen und Gebührensenkungen hierzu beizutragen.

Verlage der Heimat- und Regionalpresse oder ihre Zusammenschlüsse können für ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Länderregierungen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in Anspruch nehmen. **Gemeinsame Nutzung** von Druckkapazitäten, der Zusammenschluß zu Anzeigenringen und die gemeinsame Organisation des Vertriebs können wesentlich zur wirtschaftlichen Stärkung und zur Sicherung der Vielfalt der Presse beitragen. Allgemeine Regelungen des Wettbewerbsrechts finden auch auf die Presse Anwendung.

Die Meinungsvielfalt gebietet die Erhaltung der bisherigen Formen des Groß- und Einzelhandels für Zeitungen und Zeitschriften.

Eine Verstaatlichung des Pressevertriebs ist abzulehnen. Neue Absatzwege mit modernen Angebotsträgern (z. B. elektronische) müssen erschlossen werden.

Öffentliche Mittel dürfen nicht dazu benutzt werden, den Qualitätswettbewerb einzuschränken oder zu verfälschen. Die sogenannte Alleinstellung von Tageszeitungen in einem bestimmten Bezirk hat ihre Ursachen in den meisten Fällen darin, daß ein Blatt sich gegenüber ursprünglich vorhandener Konkurrenz durchsetzt. Alleinstellung eines Blattes in einer bestimmten Region erfordert deshalb besonderes publizistisches Verantwortungsgefühl gegenüber allen politisch und gesellschaftlich belangvollen Kräften des Verbreitungsgebiets, vor allem in der Nachrichten- und Berichtstätigkeit.

Auch hier hat der Deutsche Presserat wesentliche Aufgaben zu erfüllen. Die CDU/CSU lehnt regionale und überregionale öffentlich-rechtliche Presseausschüsse oder andere Institutionen, die Nachzensur üben sollen, mit Nachdruck ab.

## Agenturen

Nachrichtenagenturen vermitteln Fakten, Ereignisse, Erklärungen, Meinungen und Hintergrund aus dem In- und Ausland. Umfassende Information der Bürger setzt den freien Zugang zu einer Vielzahl von Nachrichtenquellen in Wort, Bild und Ton voraus.

Presse, Hörfunk und Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland bedienen sich zahlreicher

Agenturen und Fachkorrespondenzen als Informationsquellen. Neben deutschen Nachrichtenagenturen wie dpa und ddp treten konkurrierende deutsche Dienste ausländischer Gesellschaften wie ap, afp und Reuters als Informationsvermittler auf und sorgen dafür, daß Deutschland in das Netz der universellen Kommunikation einbezogen bleibt. Die Möglichkeiten der Elektronik werden zu einer Verbesserung des Informationsangebots führen.

Der freie Markt der auf privatwirtschaftlicher Grundlage arbeitenden Agenturen darf nicht eingengt werden. Der offene Nachrichtenmarkt und die Konkurrenz der Agenturen, auch der Spezialdienst, sind wesentliche Voraussetzung für eine aktuelle, zuverlässige, seriöse und umfassende Informationsabgabe. Ein breit gefächertes Netz von Nachrichtenagenturen sowie der freie und gegenseitige Nachrichtenaustausch mit dem Ausland müssen gesichert sein.

Bei der Einrichtung von Informationsbanken ist darauf zu achten, daß kein staatliches Informationsmonopol entsteht.

## Hörfunk und Fernsehen

### Gegenwärtige Rechtslage

Der Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland wird zur Zeit von neun Rundfunkanstalten nach Landesrecht betrieben, die sowohl Hörfunk-

als auch Fernsehprogramme veranstalten. Dazu kommen im Bereich des Hörfunks die beiden Anstalten nach Bundesrecht, die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk. Durch einen Staatsvertrag aller Länder wurde die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ errichtet, die den Fernsehteilnehmer in die Lage versetzt, zwischen verschiedenen Programmen zu wählen. Außerhalb der Rechtsaufsicht der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer steht der deutschsprachige amerikanische Sender RIAS in Berlin. Frequenzverwaltung und Sendertechnik fallen in die Kompetenz des Bundes.

Die Rundfunkanstalten des Landes- und Bundesrechts beruhen auf gesetzlicher Grundlage, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und haben Monopolstellung. Die Rundfunkanstalten haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARD), die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange zusammengeschlossen und bestreiten zusammen das sogenannte „Erste Fernsehprogramm“. Die Rundfunkanstalten und das ZDF werden mit Rundfunkgebühren und zum geringeren Teil mit Werbeeinnahmen finanziert; die Deutsche Welle wird aus Mitteln des Bundes, der Deutschlandfunk aus Mitteln der ARD und des Bundes finanziert.

Alle deutschen Rundfunkanstalten haben das Recht der Selbstverwaltung und grundsätzlich drei Organe, den Rundfunk- bzw. Fernsehrat, in dem die gesellschaftlich relevanten Kräfte vertreten sein sollen, den Verwaltungsrat sowie den Intendanten. Der Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland ist staatsfrei organisiert, der Staat übt lediglich die Rechtsaufsicht aus. Diese Organisation des Rundfunkwesens wurde vom Bundesverfassungsgericht durch seine Urteile vom 28.2. 1961 und vom 22.7. 1971 für verfassungsgemäß erklärt. Dies wurde damit begründet, daß die gegenwärtig beschränkten

Sendemöglichkeiten und der erforderliche hohe finanzielle Einsatz besondere Vorkehrungen zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung der Rundfunkfreiheit nach Artikel 6 GG erfordern. Das Urteil vom 28. Februar 1961 sagt:

*„Für die Veranstaltung von Rundfunksendungen wird durch Gesetz eine juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen, die dem staatlichen Einfluß entzogen oder höchstens einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterworfen ist; ihre kollegialen Organe sind faktisch in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt.“*

Die im Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. 10. 1968 enthaltene Definition des Rundfunks als „eine für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und im Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters“ wird den tatsächlichen Gegebenheiten und der technischen Entwicklung nicht mehr gerecht.

Das bestehende Monopol zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten behindert neue Formen der Informationsübermittlung außerhalb der Öffentlichkeit, insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft.

Die Übertragung sachbezogener Informationen von berufsbedingtem Interesse, die sich ausschließlich an fest umrissene Personenkreise wenden, sollte ermöglicht werden.

Der Rundfunkbegriff ist daher so fortzuentwickeln, daß er einerseits einer Rationalisierung der Informationsübermittlung nicht im Wege steht, an-

dererseits aber auch eine Umgehung verhindert. Er sollte auf publizistisch relevante Sendungen beschränkt werden.

## Freiheit und Verantwortung der Rundfunkredakteure

Der staatsunabhängige Rundfunk ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland von hervorragender Bedeutung. Ihr entspricht die besondere Verantwortung aller Mitarbeiter des Rundfunks, die der gesetzliche Auftrag bestimmt: Die Vielfalt der Meinungen und Standpunkte muß in allen Sparten der Programme angemessen zum Ausdruck kommen. Eine umfassende Information muß dem Staatsbürger ein eigenes Urteil ermöglichen. Die pluralistische Ordnung und alle Rundfunkgesetze gebieten Ausgewogenheit in der Programmgestaltung.

### 1. Rundfunk und Öffentlichkeit

Die staatsfreien öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterstehen einer Kontrolle durch die gesellschaftlich relevanten Kräfte, die in den Gremien repräsentiert sind. Ihre Arbeit soll durch verstärkte Publizität verdeutlicht werden.

Die pluralistische Gesellschaft wird im Rundfunk durch Verwaltungsräte, Rundfunkräte und Programmbeiräte repräsentiert. Sie haben die Ausgewogenheit der Programme und die Vollständigkeit des Informationsangebots, die Einhaltung von Ge-

setzen und Statuten zu sichern. Der wichtigen Aufgabe und der hohen Verantwortung der Gremien muß die Auswahl ihrer Mitglieder entsprechen.

Ebenso wie die Presse braucht der Rundfunk die Diskussion mit dem Publikum. Hörervereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von Hörfunk- und Fernsehteilnehmern sind geeignet, der Arbeit der Gremien und der Anstalten Anregungen zu geben. Sie können darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Medienerziehung leisten, der sich auch das öffentliche Bildungswesen verstärkt annehmen sollte.

Die Aufsicht durch die Gremien und der Anspruch auf mediengerechte Berichtigung sind in den einzelnen Rundfunkgesetzen bzw. Statuten durch ein wirksames Beschwerderecht zu ergänzen.

### 2. Redaktionsordnungen und Personalvertretung

Die Meinungsfreiheit der Rundfunkredakteure wie die aller Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Grundgesetz gewährleistet. Daraus ergibt sich, daß kein Journalist veranlaßt werden kann, Meinungen als seine eigenen zu publizieren, die seiner Überzeugung widersprechen.

Die innere Verfassung der Anstalten muß in allen Bereichen, insbesondere bei den Redaktionen, ein Höchstmaß an Information, Anhörung, Beratung und Erläuterung von Entscheidungen vorsehen. Diesen Zielen kann die Bildung von Redakteursausschüssen dienen.

In den Redaktionsordnungen sollen die Rechte und Pflichten niedergelegt werden, die den Redakteuren im Rahmen der geltenden Gesetze, Satzungen

gen und ihrer Arbeitsverträge übertragen sind. Die Vielfalt der Meinungen in den Rundfunkanstalten darf auch nicht durch redaktionelle Mehrheitsentscheidungen behindert werden.

Weder die gesetzliche Programmverantwortlichkeit noch das Personalvertretungsrecht dürfen eingeschränkt werden. Die Redaktionsordnungen müssen der Autonomie und dem besonderen Status des Rundfunks angepaßt sein.

Die Personalvertretungen in den Rundfunkanstalten sollen Gelegenheit erhalten, in den Sitzungen der Aufsichtsgremien ihre Vorschläge und Standpunkte im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vorzutragen — sie sind auf Wunsch zu hören. Die Aufsichtsgremien sollen verpflichtet werden, ihre Entscheidungen in diesem Bereich gegenüber den Personalvertretungen zu begründen.

Personalvertretungen sind ihrem Wesen nach eine Vertretung der Belegschaft gegenüber der Leitung der Anstalten. Ihre stimmberechtigte Mitgliedschaft in den Gremien ist mit dem Prinzip der öffentlich-rechtlichen Kontrolle nicht zu vereinbaren. Ihre Hinzuziehung zu Sitzungen der Gremien dient der besseren Information als Grundlage der Beratung.

### 3. Personal- und Sozialwesen

Der Bedeutung des Personal- und Sozialwesens soll unter besonderer Berücksichtigung der Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der jetzigen Struktur der Anstalten Rechnung getragen werden.

### 4. Das Intendantenprinzip

Das Intendantenprinzip soll die Kontrollfunktion der Gremien erleichtern. Es muß in Richtung der

Erfordernisse eines modernen Managements entwickelt werden.

## Meinungsvielfalt und Objektivität

Die klassische Trennung von Nachricht und Kommentar ist in den letzten Jahren insbesondere in Hörfunk und Fernsehen durch neue journalistische Formen verwischt worden. Im Interesse einer objektiven Unterrichtung sollte dieser Unterschied sichtbar bleiben. Auch im Magazinbericht oder im Feature dürfen Sachverhalte nicht verfälscht werden; Meinungen müssen offen ausgewiesen werden. Grundlage jeder Berichterstattung ist die sorgfältige Recherche.

Bei Verletzung dieser Grundsätze soll der Deutsche Presserat seine Funktion der Selbstkontrolle mehr als bisher ausüben. Die Ausgestaltung sowie die Verstärkung seiner Kompetenzen sind zu prüfen. Öffentliche Rügen des Deutschen Presserats sollten in den betroffenen Publikationsorganen abgedruckt werden. Bei den Rundfunkanstalten obliegt es den Gremien, über die Beachtung dieser Grundsätze zu wachen.

Presseorgane können sich mit bestimmten politischen Richtungen und gesellschaftlichen Gruppen identifizieren. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind wegen ihrer Monopolstellung zur Ausgewogenheit ihrer Programmbestandteile verpflichtet. Politische Einseitigkeit widerspricht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Im Programm müssen alle Meinungen von Belang zum Ausdruck kommen.

Das Grundrecht der Pressefreiheit verpflichtet Journalisten und Verleger, die sittlichen Empfindungen der Allgemeinheit zu respektieren und die Verherrlichung von Gewalt und Brutalität zu vermeiden.

## Öffentlich-rechtliche Kontrolle

Die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks soll Grundlage der Organisation von Hörfunk und Fernsehen bleiben. Soweit der technische Fortschritt neue Entwicklungsmöglichkeiten erschließt, sollten im Interesse eines verbesserten Informationsangebots die Voraussetzungen für ihre Nutzung geschaffen werden.

Wenn die technische Entwicklung eine Vielzahl lokaler und regionaler Programme ermöglicht, sind die Voraussetzungen für andere Organisationsformen zu prüfen. Lokale Meinungsmonopole sind dabei zu vermeiden. Diesem Gesichtspunkt haben Struktur und Organisation Rechnung zu tragen.

Die wünschenswerte und notwendige Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfordert die Orientierung an gemeinsamen Programmgrundsätzen. Deshalb ist eine weitere unterschiedliche Entwicklung des Rundfunkrechts unerwünscht.

Innerhalb der ARD muß die Eigenverantwortung der Anstalten erhalten bleiben. Im Gemeinschaftsprogramm muß diese Verantwortung sich an gemeinsamen Programmgrundsätzen orientieren. Die Zusammenarbeit hebt die Eigenverantwortung der Anstalten für die in ihrem Sendegebiet ausgestrahlten Sendungen nicht auf. Dies gilt um so mehr, als die föderative Organisation des Rund-

funks der Schaffung zentraler Aufsichts- und Entscheidungsgremien über die bisher bestehenden Institutionen hinaus entgegensteht.

Die weitgehende Zusammenarbeit aller bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist unbeschadet ihres regionalen Programmauftrags weiterzuführen. Hierzu können insbesondere dienen:

- a) gemeinsame Nutzung von Produktionsstätten durch alle Rundfunkanstalten einschließlich des „Zweiten Deutschen Fernsehen“;
- b) verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Technik, insbesondere gegenseitige Aushilfe mit Produktionsmitteln;
- c) rationelle Abstimmung bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

Die Kooperation darf nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden, sie ist auch geeignet, das internationale Gewicht des deutschen Rundfunks zu erhöhen.

## Anstalten des Bundesrechts

Die Rundfunkanstalten des Bundesrechts müssen finanziell und technisch so gesichert werden, daß sie ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen können, ihren Hörern ein umfassendes Bild Deutschlands zu vermitteln.

Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt für die Deutsche Welle und den Deutschlandfunk darf nicht dazu führen, daß die Unabhängigkeit der Anstalten und die Ausgewogenheit ihrer Programme beeinträchtigt werden.

## Bildungsprogramm, weitere Programme, Rundfunkneuordnung

Der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfaßt Information, Unterhaltung und Bildung. In den Fernsehprogrammen hat der Begriff Bildung eine spezifische Ausprägung erhalten und schließt auch die gesellschaftlich notwendige Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung ein. Soweit spezielle Bildungsangebote im öffentlichen Interesse ausgestrahlt werden (Fernstudium im Medienverband [FIM]; Lehrerfortbildung), sollten auch öffentliche Mittel projektgebunden in Anspruch genommen werden können. Auf die Programmverantwortung des Rundfunks ist dabei zu achten.

Der Hörfunk hat neben dem Fernsehen seine eigenständige Bedeutung. In Zukunft wird er in verstärktem Maße neue Funktionen und insbesondere die Aufgabe der vertiefenden Information und Analyse übernehmen müssen.

Bei der Entwicklung neuer Programme und der Übernahme neuer Aufgaben ist auf die finanzielle Situation des Rundfunks und seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

Solange eine Rundfunkneuordnung nicht erreichbar ist, sollten Zwischenlösungen getroffen werden, die unter dem Gebot weitestgehender rationaler Kooperation stehen.

Ziel der Kooperation ist eine Steigerung der Effektivität unter Einsparung von Personal- und Programmkosten. Dabei ist eine engere Zusammenarbeit mit der Presse, auch im Hinblick auf eine gemeinsame Datenbeschaffung, zu wünschen.

## Finanzierung (Gebühren), Werbung

Stagnierende Teilnehmerzahlen und steigende Kosten zwingen zur regelmäßigen Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Situation der öffentlich-rechtlichen Anstalten. An die Festsetzung der Gebühren durch die Landtage sind strengste Maßstäbe anzulegen.

Unter den gegenwärtigen Umständen können die öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Werbung nicht verzichten. Dabei müssen die Interessen der Presse beachtet werden.

## Neue technische Kommunikationsmittel

### a) Audiovision und privatrechtliche Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Anstalten

Zur Zeit kennt man drei Möglichkeiten der elektronischen Übertragung auf den Bildschirm (Audiovision):

- die Aufzeichnung und spätere Wiedergabe von Fernsehprogrammen z. B. über Videorecorder,
- eigene Aufnahmen von Bild und Ton auf Film (elektronische Abtastung des Films) oder Magnetband (Aufnahmen mit elektronischer Kamera) und deren Wiedergabe auf dem Fernsehschirm,

- das Abspielen eigens dazu hergestellter Programme auf Magnetband, Kunststoff (Bildplatte, Electronic Video Recording – EVR) oder Film in Kasette, auf Spule oder Platte. Diese Programme wird man kaufen oder entleihen können.

Die Kosten der Geräte setzen einer verbreiteten privaten Nutzung Grenzen, jedoch wird den Möglichkeiten der Audiovision für Bildung und Fortbildung wachsende Bedeutung zukommen.

Diese Medien wenden sich schon von ihrer Struktur her nicht an die Öffentlichkeit, sondern an interne Kreise oder Einzel-Personen. Rechtlich fallen sie wie Schallplatte, Film (außerhalb der Filmtheater), Zeitschriften oder Bücher unter die bestehenden Gesetze.

Der Bereich audiovisueller Kommunikation soll ebenso wie die Presse privatwirtschaftlich organisiert sein. Für Programme zur Aus- und Weiterbildung ist eine freiwillige Selbstkontrolle der Produzenten zu fördern. Für den Einsatz audiovisueller Lehrmittel an den Schulen können die Zulassungsbestimmungen der Kultusminister angewandt werden. Im Bereich der Programmherstellung und -verteilung müssen die Grundsätze der Privatwirtschaft bewahrt bleiben. Einschränkungen sind nur dort erlaubt oder erforderlich, wo sie heute bereits für die privatwirtschaftlich organisierten Medien in Kraft sind.

Die Kooperation öffentlich-rechtlicher Anstalten mit privaten Unternehmen auf dem Gebiet audiovisueller Kommunikation darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Monopolbildungen führen.

Auch die Betätigung der Anstalten im privatwirtschaftlichen Bereich durch Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts muß in vollem Umfange der Publizität unterliegen und der Aufsicht der Gremien unterstellt werden. Publizitätspflicht muß auch für die Beteiligungen der Tochtergesell-

schaften gelten. Die privatwirtschaftliche Betätigung muß im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag stehen.

Die privatwirtschaftliche Betätigung der Anstalten und ihre Investitions- und Programmpolitik dürfen nicht zur Existenzgefährdung freier Produzenten führen.

Aufträge an freie Produzenten sollten in festen Relationen zur eigenen Produktion der öffentlich-rechtlichen Anstalten stehen. Sie sind geeignet, den qualitativen und wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und neue Programmideen an die Anstalten heranzutragen.

Das gleiche gilt für die Tätigkeit der ständigen freien Mitarbeiter, auf die die Anstalten im Interesse des Programms nicht verzichten können. Für diese freien Mitarbeiter ist eine Teilnahme an der Einkommensentwicklung durch ständige Überprüfung der Honorarrahmen und ein Höchstmaß an sozialer Sicherung anzustreben.

## b) Kabel-Rundfunk und Fernsehen

Zur Zeit setzt sich die kabelgebundene Rundfunk- und Fernsehübertragung weltweit durch. Nach Angaben der ARD/ZDF-Kommission waren 1971 bereits 12 Prozent der deutschen Haushaltungen an Kabelnetze angeschlossen (in den USA erst 10 Prozent). Diese Entwicklung dürfte sich mittlerweile erheblich beschleunigt haben. Die Bundespost plant für die nächste Zeit großräumige Versuchsnetze als „zukunftsweisende Versuche“.

Die Kabelsysteme in der Bundesrepublik Deutschland dürfen gegenwärtig nur zum Empfang der bestehenden drei Fernsehprogramme benutzt werden. Die Einspeisung eigener Programme in diese Gemeinschaftsantennen, die technisch ohne

weiteres möglich ist, ist bis heute strikt verboten. Gegen Versuche, eigene Programme einzuspeisen, ist vorgegangen worden.

Die kabelgebundene Übertragung ist nur in Ballungsgebieten sinnvoll. Eine Gesamtversorgung des Bundesgebietes, die häufig die Grundlage der Berechnungen bildet, geht an den Realitäten vorbei.

### c) Satelliten

Bisher verfügen nur die USA und die UdSSR über Nachrichtensatelliten und die erforderlichen Trägerraketen. Das französisch-deutsche Gemeinschaftsprojekt „Symphonie“ wird voraussichtlich nicht vor 1980 verwirklicht werden.

Das weltweite westliche Nachrichtennetz wird von der Intelsat betrieben, der 1972 bereits 83 Länder (darunter die Bundesrepublik Deutschland) angehörten. Die USA haben in dieser Organisation den bestimmenden Einfluß. Das Netz dient sowohl der Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, vor allem jedoch der Übermittlung von Telefongesprächen, Fernschreiben und der Datenfernübertragung.

Bei dem Empfang der Satelliten-Signale unterscheidet man zwischen

**dem indirekten Empfang über aufwendige Bodenstationen.** Da die Signale vielhundertfach verstärkt werden müssen, bevor sie in das eigene Fernsehnetz eingespeist werden können, liegt es im Ermessen des Programmträgers, welche Sendungen er in seinem Bereich verbreitet;

**dem halbdirekten Empfang.** In den USA werden bereits Satelliten erprobt, deren Signale stark genug sind, daß sie von kleineren und schwächeren Antennen empfangen werden können. Derartige Satelliten können in Verbindung mit dem Kabelfernsehen zur Ausstrahlung weiterer Programme benutzt werden;

**dem direkten Empfang über eine Antenne,** die für jeden Haushalt erschwinglich ist. Mit einem solchen Direktempfang ist im europäischen Raum nicht vor 1985 zu rechnen.

Nach Ansicht von Experten werden die USA und die UdSSR in der zweiten Hälfte der 70er Jahre über Satelliten systematisch Programme in die ganze Welt abstrahlen, insbesondere in die Entwicklungsländer. Für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Recht auf Informationsfreiheit hat das juristisch kaum eine Bedeutung, da jeder das Recht hat, sich aus allen zugänglichen Quellen zu informieren (der weltweite Rundfunkempfang ist ja heute bereits üblich).

## Internationale Informationsfreiheit

Unbehinderte und umfassende Information der Bürger gehört zu den Voraussetzungen einer freiheitlichen Gesellschaft, kann zum besseren Verstehen der Völker untereinander beitragen und dient damit dem Frieden. Freier Austausch von Informationen, Publikationen sowie Hörfunk- und Fernsehsendungen auf der Grundlage der Wechselseitigkeit ist anzustreben.

Die freiheitliche Rundfunkverfassung in der Bundesrepublik Deutschland ist bestimmend auch für ihre Selbstdarstellung dem Ausland gegenüber. Vor allem Deutsche Welle und Deutschlandfunk haben über Vorgänge in Deutschland und der Welt objektiv zu unterrichten und das Spektrum der freien öffentlichen Meinung der Bundesrepublik Deutschland, wie im Grundgesetz garantiert, widerzuspiegeln. Die Bundesrepublik Deutschland bedarf dieser Selbstdarstellung der Politik der Regierung und der Opposition, der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung sowie der kul-

turellen und wissenschaftlichen Leistung mehr als andere Länder.

Regierungen, welche die Meinungs- und Informationsfreiheit im eigenen Herrschaftsbereich unterdrücken, streben an, ihren Völkern auch den Zugang zu internationalen Informationsmedien zu verwehren. Die Bundesrepublik Deutschland muß derartigen Anschlägen auf die internationale Rundfunkfreiheit widerstehen, auch wenn diese als Beiträge zu Entspannung und Frieden oder als Bestätigung des Prinzips der Nichtintervention deklariert werden; Intervention ist nämlich nicht die Vorbereitung wahrheitsgemäßer Information in fremden Ländern, sondern der Versuch, andere Staaten von solcher Verbreitung abzuhalten.

## Film

Der Film erreicht wie kaum ein anderes Medium internationale Wechselwirkungen, indem er Gedanken, kulturelle Werte und künstlerische Entwicklungen eines Landes anschaulich macht, in repräsentativer oder kritischer Form über die Grenzen trägt und so zum besseren Verständnis der Nationen untereinander beiträgt.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Film – nicht zuletzt durch das Medium Fernsehen – in eine Krise geraten.

Die Bundesrepublik Deutschland kennt eine gesetzliche Filmförderung seit dem 1. Januar 1968. Die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen konnten allerdings die in sie gesetzten Erwartungen aus folgenden Gründen nur zum Teil erfüllen:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen boten nur beschränkte Möglichkeiten, minderwertige Filme von der Förderung auszuschließen.

2. Bei der Gesetzesberatung war man von 250 Millionen Kinobesuchern im Jahr ausgegangen. Da wegen sinkender Besucherzahlen die Förderungsmittel ständig zurückgingen, konnte der angestrebte Erfolg des Förderungsgesetzes nicht erreicht werden. Die Novelle des FFG, die am 1. August 1971 in Kraft trat, führte zwar zu einer Qualitätsverbesserung, sie konnte sich aber nicht voll auswirken, weil das Gesetz am 31. Dezember 1972 auslief.

Um die Qualität des deutschen Films zu steigern und eine Gesundung der deutschen Filmwirtschaft zu ermöglichen, fordert die CDU/CSU:

Die bisherigen Förderungsmaßnahmen sind, soweit sie sich bewährt haben, fortzuführen und weiter zu verbessern. Neben der Grundförderung und der Zusatzförderung ist eine besondere Projektförderung einzuführen. Dazu gehört die Hilfe für geplante programmfüllende Filmvorhaben besonderer Qualität, Vertriebshilfen für prädikatisierte Filme, Unterstützung modellhafter Maßnahmen im Bereich der Filmtheater und der künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Zur Finanzierung sind neben der Filmabgabe Mittel aus dem UFI-Sondervermögen und eine Filmabgabe der Fernsehanstalten für ausgestrahlte Spielfilme zu prüfen. Auch die Mittel, die von den Ländern für das Kuratorium Junger Deutscher Film und vom Bundesminister des Innern für Drehbuchprämien vorgesehen sind, sollten in die Projektförderung einbezogen werden. Die Bereitstellung von Darlehen aus ERP-Mitteln ist anzustreben.

Eine Harmonisierung der Filmförderungsmaßnahmen in den EWG-Ländern ist anzustreben. Die französische Regelung kann dabei als Vorbild dienen.